

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der More Drive Consulting GmbH, 5541 Altenmarkt

## 1. Präambel

(1) Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung" sind integrierter Bestandteil von Beratungsverträgen und Beratungsaufträgen, die durch die gewerbliche Unternehmensberatungsgesellschaft **More Drive Consulting** im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln erbracht werden.

(2) Gegenstand eines Auftrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit (Dienstleistung), über die Abhaltung von Workshops, Seminaren, Schulungen, Trainings, Coachings, Moderationen von Arbeitsgruppen oder die Erstellung von Berichten und Dokumentationen und die damit verbundene Übergabe des Wissens und der Erfahrungen (Know-how) der More Drive Consulting, nicht die Herstellung eines bestimmten Werkes. Die Erzielung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beraters ist erbracht, wenn die erforderlichen Beratungsleistungen, Untersuchungen, Ergebnisberichte und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit bzw. für den Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden bzw. welchen wirtschaftlichen Erfolg diese für den Auftraggeber erbringen. Eine Umsetzung von Beratungsergebnissen erfolgt stets in eigener Verantwortung des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber unterstützt die More Drive Consulting bei der Konzipierung und Durchführung von Beratungsleistungen.

## 2. Geltungsbereich

(1) Die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen wird für das Auftragsverhältnis mit dem der More Drive Consulting ausdrücklich vereinbart.

(2) Sofern in einem Beratungsvertrag oder in einer Auftragsbestätigung einzelne Bestimmungen dieser AGBs nicht separat geregelt sind, gelten die hier angeführten Bestimmungen.

(3) Alle Beratungsverträge oder -aufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung angegebenen Umfang.

(4) Sollte die Leistungserbringung durch die More Drive Consulting auf Grund von konkludentem Verhalten des Auftraggebers (Vereinbarung von Terminen zu Arbeitsmeetings bzw. Übermittlung von Daten und Informationen zum Arbeitsstart, etc.) bereits vor Unterfertigung dieses Projektvertrages beginnen, gelten alle Vereinbarungen insbesondere solche zum Honoraranspruch und Zahlungsbedingungen auch ohne schriftliche Form als anerkannt.

## 3. Umfang und Durchführung des Beratungsauftrags

(1) Der Beratungsumfang bestimmt sich nach dem schriftlichen Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung, eines Beratervertrages oder einem allfälligen Leistungsverzeichnis. Änderungen des Beratungsumfanges erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der More Drive Consulting.

(2) Die More Drive Consulting ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(3) Ein Anspruch seitens des Auftraggebers auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter der More Drive Consulting besteht nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

(4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrags an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

#### **4. Aufklärungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der More Drive Consulting auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrags notwendigen Unterlagen vollständig und zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(2) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der More Drive Consulting bedingt, dass die More Drive Consulting über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

(3) Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

#### **5. Sicherung der Unabhängigkeit**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der More Drive Consulting zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung von Mitarbeitern der More Drive Consulting bzw. deren Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

#### **6. Berichterstattung**

(1) Die More Drive Consulting verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die Arbeit ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner entsprechend dem Arbeitsfortschritt laufend zu berichten.

(2) Falls durch die Art des Auftrags erforderlich, erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2 - 4 Wochen) nach Abschluss des Auftrags einen Schlussbericht bzw. eine entsprechende Expertise.

#### **7. Schutz des geistigen Eigentums der More Drive Consulting/Urheberrecht/Nutzung**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrags von der More Drive Consulting, ihrer Mitarbeiter und Kooperationspartner erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen ausschließlich für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen oder Ausarbeitungen der More Drive Consulting an Dritte ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Eine Haftung der More Drive Consulting Dritten gegenüber wird dadurch aber nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen oder Ausarbeitungen der More Drive Consulting zu Werbezwecken durch den Auftraggeber bzw. die Umsetzung auf Basis von ertragsteiligen Vereinbarungen durch die More Drive Consulting erstellten Konzepten durch den Auftraggeber bzw. Dritte ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die More Drive Consulting zur fristlosen Kündigung aller

noch nicht durchgeführten Aufträge und leitet einen unmittelbaren Anspruch auf den dadurch entstandenen Schaden bzw. entgangenen Gewinn ab.

(3) Der More Drive Consulting verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum der More Drive Consulting sind, gilt das Nutzungsrecht an Beratungsleistungen der More Drive Consulting auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

## **8. Mängelbeseitigung**

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der More Drive Consulting zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach der jeweiligen Erbringung der beanstandeten Leistung.

## **9. Haftung**

(1) Die More Drive Consulting und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Dritte.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes oder eines Kooperationsunternehmens durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

(4) Eine Haftung der More Drive Consulting einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen oder Ausarbeitungen durch den Auftraggeber auch bei Zustimmung oder Kenntnis der More Drive Consulting nicht begründet.

(5) Dritte, die sich auf berufliche Äußerungen oder Ausarbeitungen der More Drive Consulting beziehen, stimmen durch die Entgegennahme dieser beruflichen Äußerungen oder Ausarbeitungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den darin enthaltenen Haftungsbeschränkungen ausdrücklich zu.

## **10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

(1) Die More Drive Consulting, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen, es sei denn, dass der Auftraggeber die More Drive Consulting von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten für die More Drive Consulting eintreten.

(2) Die More Drive Consulting darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen oder Ausarbeitungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Haben sich jedoch insbesondere in Berichten, Analysen oder Fortbestehungsprognosen gemachte Äußerungen der More Drive Consulting aufgrund nachträglich geänderter Verhältnisse als nicht (mehr) zutreffend erwiesen, ist die More Drive Consulting berechtigt, die über die ursprüngliche Äußerung informierten Dritten von dieser Änderung zu verständigen.

(4) Die Schweigepflicht der More Drive Consulting, ihrer Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt in allen anderen Fällen auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Die More Drive Consulting ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrags zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die More Drive Consulting gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der More Drive Consulting überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung des Beratungsauftrags vernichtet, sofern diese nicht vorher vom Auftraggeber zurückverlangt wurden.

## 11. Honoraranspruch

(1) Die More Drive Consulting hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Ausführung des Auftrags nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gebührt der More Drive Consulting gleichwohl das Honorar für den vereinbarten Beratungsumfang.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrags durch Umstände, die auf Seiten der More Drive Consulting einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung seine bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Die More Drive Consulting kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der More Drive Consulting berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

## 12. Honorargestaltung

(1) Grundlage für sämtliche Honorare stellen das Angebot bzw. subsidiär die nachfolgenden Kalkulationsrichtlinien dar.

### Honorarrichtlinien (excl. Mehrwertsteuer)

Seminartagsatz	€ 1.800,-- (8 Stunden) / Mindestverrechnung 3 h
Coaching	€ 225,-- pro Stunde (Verrechnung ¼ h Einheiten)

Konzeptionelle Arbeit € 90,-- pro Stunde

Betriebliche Vorsorge € 850,-- pro Kunde Beratungspauschale

(2) Leistungen für Seminare und Workshops werden jeweils nach abgeschlossener Veranstaltung in Rechnung gestellt. Beratungsleistungen, Management- und Entwicklungsleistungen werden entweder monatlich oder am Projektende fakturiert. Die More Drive Consulting ist auch berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

(3) Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(4) Nebenkosten und Spesen werden wie folgt verrechnet:

Reisekosten:				
Pkw:	€ 0,70 vom/bis Bürositz der More Drive Consulting GmbH bis zum Ort der Leistungserbringung			
Bahnkarte:	1. Klasse			
Flugtickets:	Interkontinental-Flüge restliche	Flüge:	Business Economy	Class Class
Übernachungskosten:	nach tatsächlichem Aufwand			
Sonstige anfallende Kosten	nach tatsächlichem Aufwand			
Unterlagenpauschale	Pro Teilnehmer und Seminartag € 10,--			

Reisezeiten werden mit 50% der Beratungssätze verrechnet.

(5) Alle Preisangaben verstehen sich Netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer des Landes der Leistungserbringung.

### 13. Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Beratungsvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen - sofern nicht ohnedies ein strengeres Formerfordernis besteht - der Schriftform. Die Parteien schließen ein Abgehen von diesem Formerfordernis durch mündliche oder konkludente Vereinbarung aus.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen eines Werkvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsteile eine Ersatzregelung treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der More Drive Consulting GmbH.

(3) Für Streitigkeiten ist das Landesgericht Salzburg, Österreich zuständig.

Altenmarkt, am 1.1.2014

More Drive Consulting GmbH  
Unternehmensberatung  
5541 Altenmarkt, Kellerdörfel 49  
A U S T R I A